

**Anschlussbedingungen
für die Anschaltung
von privaten Brandmeldeanlagen
an die Übertragungsanlage
für Gefahrenmeldungen
der Stadt Worms**

Stadtverwaltung Worms
3.09/37 Feuerwehr
Kyffhäuserstraße 6
67547 Worms
Tel.: 06241/853-8888
Fax.:06241/853-3999

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 1.4 Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr
- 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
- 3. Brandmelderzentrale (BMZ)
- 4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen
- 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- 6. Brandmelder
 - 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Projektierung
 - 6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
- 7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
 - 7.1 Sprinkleranlagen
 - 7.2 Sonstige Löschanlagen
- 8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 8.1 Feuerwehr-Laufkarten
 - 8.1.1 Papierformat
 - 8.1.2 Grafische Darstellung
 - 8.1.3 Allgemeine Hinweise
 - 8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne
- 9. Planunterlagen
- 10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 11. Wartung / Inspektion der BMA
- 12. Kostenersatz und Entgelte
- 13. Sonstige Bedingungen
- 14. Bauliche und betriebliche Änderungen
- 15. Adressen

-- Bitte die Anhänge als Kopiervorlagen benutzen --

- Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Anhang B: Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)
- Anhang C: Muster für Feuerwehr-Laufkarten
- Anhang D: Antrag zur Installation einer Brandmeldeanlage an die Feuerwehr Worms
- Anhang E: Bedarfserklärung von Einbauschlössern (FBF, FSE, FSK/SD)
- Anhang F: Bedarfsvordruck für Umstellschloss
- Anhang G: Checkliste für Antragsteller

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen

Diese Anschlußbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr der

Stadt Worms.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlußbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG der Stadt Worms erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlußbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------------|---|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14661 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14662 | Feuerwehr – Anzeigetableau |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb |
| - DIN 4066 | Hinweisschilder für die Feuerwehr |
| - VdS 2095 | Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen |
| - VdS 2105 | Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen |

BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherheitsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 5.5 k). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen).

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Stadt Worms über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlußbedingungen als **Anhang A** bei, bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

Vom Betreiber muss ein Profilhalbzylinder mit GHS-Schliessung bereit gestellt werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muß ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Profilhalbzylinder für FSE wird von der Feuerwehr Worms gegen Kostenersatz gestellt (siehe Anhang E).

Der Standort des FSD ist durch eine Blitzleuchte (Gelb) zu kennzeichnen.

1.4 Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Feuerwehr-Laufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 6.2.6 sowie Ziffer 3 dieser Anschlußbedingungen).

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrezugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrezugang an der Außenseite des Objektes mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrezugang muß sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß LBauO §7, MBO §5 als Feuerwehrezufahrt ausgeführt sein muß.

Feuerwehrezugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Die Stadt Worms unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 15), anzufordern.

Der Antrag muß enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muß der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. **Brandmelderzentrale (BMZ)**

Bei Verwendung von Brandmelderzentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt wird, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (Nummerntableau) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen.

Die BMZ bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muß mit der Feuerwehr Worms abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muß der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

4.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a.) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG der Stadt Worms weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.

- b.) Alternativ zu Absatz a kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG auch über eine parallele Übertragungseinrichtung, die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender,- als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, weiter geleitet werden.

- c.) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – mindestens als Sammelanzeige – an eine "Beauftragte Stelle" weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch "Eingewiesene Personen" ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muß mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet !
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen !**



5. **Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuwehranzeigetableau (FAT)**

Die Installation eines FBF und FAT ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Schließung für das FBF wird von der Feuerwehr vorgegeben.

Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

Der Profilhalbzylinder für FBF wird von der Feuerwehr Worms gegen Kostenersatz gestellt (siehe Anhang E).

6. **Brandmelder**

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muß die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Jeder Melder in Zwischenböden, Zwischendecken, bzw. Kanälen muss z.B. durch Revisionsklappen, stets zugänglich sein. Die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringen eines ca. 50mm großen roten Punktes. Bodenplattenheber sind in der BMZ oder außerhalb, am direkten Zugang zum Schutzbereich zu deponieren.

6.1 **Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)**

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Sie sind in einer Höhe von $1,4 \text{ m} \pm 0,2 \text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen. Die erforderliche Kennzeichnung ist hinter der Glasscheibe anzubringen (z.B. 11/1, 11/2 usw.)

6.2 **Automatische Brandmelder**

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Die Melder sind gut sichtbar mit Schleifen- und Meldernummern (z.B. 10/1, 10/2 usw.) zu beschriften. Die optische Anzeige des Melders muss von der Raumzugangsseite her ersichtlich sein.

6.2.1 **Projektierung**

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen wünschenswert:

- a.) Zweimelderabhängigkeit
- b.) Zweigruppenabhängigkeit
- c.) Brandkenngrößenmuster – Vergleich
- d.) Alarmzwischenspeicherung ist in **Absprache mit der Feuerwehr** zulässig.

6.2.2 **Brandmelder in Zwischendecken**

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand, z.B. durch

Revisionsklappen stets zugänglich sein. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Anbringen eines ca. 50mm großen, gelben Dreieckes (nach DIN 14623).

6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder mit einem roten Punkt entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Bodenplattenheber sind an der BMZ oder außerhalb, am direkten Zugang zum Schutzbereich, zu deponieren.

6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. – kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussdingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.b. CO₂ - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muß so erfolgen, daß das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlußbedingungen).

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehr-Laufkarten

(Muster siehe **Anhang C**)

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan (Melderlaufkarten) gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Die Melderlaufkarten sind gegen den Zugriff Dritter zu schützen

Abweichungen vom vorgegebenen Muster, kann nur durch die Feuerwehr, auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

8.1.1 Papierformat

Feuerwehr-Laufkarten sind im Querformat **DIN A3** zu erstellen (siehe **Anhang C**).
Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten mit einer Schutzfolie zu versehen.

8.1.2

Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrißplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Feuerwehr zu halten.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Die Reiter an der Oberseite der Laufkarten sind wie folgt zu kennzeichnen:
 - nichtautomatischen Melder in rot,
 - bei automatischen Melder in gelb,
 - bei Sprinklergruppen in blau.

8.1.3

Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlußeinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muß ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

8.2

Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr **kann** verlangen, daß weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

9. Planunterlagen

Die **Planunterlagen** sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr abzustimmen

10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Stadt Worms erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Stadt Worms mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:

- Installationsattest nach VdS 2095
- Die Laufkarten müssen vor Abnahme der Feuerwehr vollständig zur Freigabe vorgelegt werden und bei in Betriebnahme in laminierte Fassung vor Ort sein.
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996.

- durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis über die Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996

- Die Feuerwehreinsatzpläne müssen vor Abnahme der Feuerwehr vollständig zur Freigabe vorgelegt werden, soweit dies für das betreffende Objekt gefordert ist.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlußbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, daß die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

11. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr

ermächtigt, die BMA überprüfen zu lassen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, daß die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das in **Anhang B** dieser Anschlussbedingungen beschriebenen Verfahren zu beachten.

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 Brandschutztechnische Beratungen sowie die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr der Stadt Worms gemäß Ziffer 10 dieser Anschlussbedingungen, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller nach der jeweils gültigen Satzung in Rechnung gestellt.

12.2 Die Kosten, die der Stadt Worms durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA (gem. § 36 Abs. 1 Nr.6 LBKG) in Rechnung gestellt. Es ist die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Worms (Gebührensatzung Feuerwehr)".

13. Sonstige Bedingungen

Technische Neuerungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr und auf Kosten des Betreibers durchzuführen.

14. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereiche sowie betriebliche oder personelle Änderungen (z.B. Sicherheitsbeauftragte, Betriebsführung oder andere für den Einsatzablauf wichtige Personen) sind der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

15. Gebäudefunkanlagen

Die Möglichkeit der ungehinderten Funkverbindung in dem Objekt muss gegeben sein. Sollte dem nicht entsprechen, ist hier eine Funkfeldstärkemessung durchzuführen. Das Messergebnis ist der Feuerwehr in Kopie zur Verfügung zu stellen.

16. Adressen

16.1 Feuerwehr Stadtverwaltung Worms
3.09 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

16.2 (Konzessionär der ÜAG)

Kyffhäuserstraße 6
67547 Worms

Fa. Siemens AG
Zweigniederlassung Mannheim
Dynamostraße 4
68165 Mannheim